

Statuten des STV Pfäffikon-Freienbach

nachstehend "TVPF"

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

1. Name und Sitz	3
2. Zweck des Vereins	3
3. Vereinsstruktur / Mitgliedschaft	3
4. Aufnahme / Austritt / Ausschluss	4
5. Rechte / Pflichten	4
6. Organisation / Verwaltung	5
7. Finanzen	7
8. Vollzugs- und Revisionsbestimmungen	8

1. Name und Sitz

Name

Der Turnverein STV Pfäffikon-Freienbach (TVPF) ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.

Sitz

Der Sitz des TVPF ist Pfäffikon SZ (Gemeinde Freienbach).

2. Zweck des Vereins

Zweck

Der TVPF pflegt das Turnen aller Alters- und Fähigkeitsstufen und fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten. Er betreibt Nachwuchsförderung. Er fördert Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern und organisiert turnerische und gesellschaftliche Anlässe.

Neutralität

Der TVPF ist politisch und konfessionell neutral.

3. Vereinsstruktur / Mitgliedschaft

Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Kantonal-Schwyzer Turnverband (KSTV) und somit des Schweizerischen Turnverband (STV). Er gehört ausserdem Swiss Athletics (SwA) an und ist Mitglied der Bezirksturnvereinigung Höfe.

Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Verträge des KSTV, des STV und des SwA sind für den TVPF verbindlich.

Der Beitritt zu weiteren Verbänden bzw. Austritt aus einzelnen Verbänden unterliegt dem Beschluss der Generalversammlung.

Vereinsstruktur

Der TVPF führt verschiedene Riegen. Die Riegen koordinieren ihre Anliegen durch ihren jeweiligen Riegenverantwortlichen in der technischen Kommission (TK).

Gründung und Auflösung von Riegen

Riegen können auf Antrag der TK gebildet werden. Über die Auflösung einer Riege entscheidet der Vorstand nach Rücksprache mit dem TK.

Mitglieder

Der TVPF setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder
- Jugend

Alle Mitglieder werden dem KSTV bzw. dem STV gemeldet. Über das Lizenzwesen erfolgt die Meldung an Swiss Athletics und an den Leichtathletik Verband Schwyz.

Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind Personen, die regelmässig an den angebotenen Trainingslektionen teilnehmen.

Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich für den TVPF in mehrjähriger Tätigkeit und in besonderer Weise um den Verein und das Turnen allgemein verdient gemacht haben. Sie können vom Vorstand an der Generalversammlung vorgeschlagen werden. Jedes Mitglied hat das Vorschlagsrecht zu Händen des Vorstandes.

Passivmitglieder

Zum Passivmitglied kann jenes Mitglied werden, das nicht mehr regelmässig an den angebotenen Turnstunden und Vereinsanlässen teilnimmt.

Jugend

Mädchen und Knaben, welche sich in der Jugendabteilung des TVPF sportlich betätigen, gelten nicht als Mitglieder des TVPF im Sinne der Aktivmitglieder.

4. Aufnahme / Austritt / Ausschluss

Aufnahmebedingungen

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer das 14. Altersjahr zurückgelegt hat.

Austritte

Der Austritt ist dem Vorstand vor der Generalversammlung schriftlich mitzuteilen.

Ausschluss

Ausgeschlossen werden Mitglieder, die den Interessen des Vereins zu widerhandeln oder den Verpflichtungen nicht nachkommen.

5. Rechte und Pflichten

Statuten und Organisationsreglement

Die Statuten und das Organisationsreglement sind für alle Mitglieder zugänglich.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, Vereinsbeschlüssen nachzuleben und sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.

Stimm- und Wahlrecht

Aktiv-, Ehren- und Passivmitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht.

Beitragspflicht

Jedes Mitglied zahlt jährlich einen Mitgliederbeitrag von maximal Fr. 200.-. Die genaue Höhe des Beitrags wird jeweils durch die Generalversammlung für jede Riege und jede Mitgliederkategorie festgelegt und im Organisationsreglement festgehalten. Für die Jugend gilt analog das Reglement der Nachwuchsriegen.

Versicherung

Für den vollen Versicherungsschutz ist jedes Mitglied selbst verantwortlich. Jedes aktive Mitglied ist bei der Sportversicherungskasse des Schweizerischen Turnverbandes ergänzend versichert.

6. Organisation / Verwaltung

Organe

Die Organe des TVPF sind:

- Generalversammlung
- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisoren

Generalversammlung

Einberufung

Die Generalversammlung als oberstes Organ findet unter der Leitung des Vorstandes ordentlichweise im ersten Quartal des Vereinsjahres statt.

Sie setzt sich zusammen aus:

- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Revisoren
- Gästen

Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung mit der Bekanntgabe der Traktanden. Eine korrekt einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Bei Bedarf kann auf Anordnung des Vorstandes oder auf Verlangen von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden. Die Traktandenliste ist dabei bekannt zu geben.

Traktanden / Geschäfte

1. Begrüssung und Appell
2. Wahl der Stimmzähler
3. Protokoll der letzten Generalversammlung und Mitgliederversammlung
4. Mutationen
5. Genehmigung Jahresberichte
6. Finanzen
 - Abnahme der Jahresrechnungen
 - Bericht der Revisoren und Déchargeerteilung des Vorstands
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Genehmigung Budget
7. Wahlen
8. Jahresprogramm
9. Auszeichnungen / Ehrungen
10. Genehmigung Statuten / Reglemente
11. Nicht-traktandierte Anträge
12. Diverses

Anträge

Alle Mitglieder können dem Vorstand Anträge zu nicht traktandierten Geschäften bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einreichen.

Diese Anträge dürfen nur behandelt werden, wenn dies das Absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten wünscht.

Abstimmungs- und Wahlmodus

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das Stimmenmehr der anwesenden Stimmberechtigten. Massgebend ist in der ersten Runde das absolute Mehr, bei der zweiten Runde das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten unter Wahrung der Beschlussfähigkeit. Ausnahme bilden Geschäfte, für welche die Statuten andere Mehrheiten vorsehen.

Bei Stimmgleichheit besitzt der Präsident das Recht des Stichentscheids.

Mitgliederversammlung

Dringend zu fassende Beschlüsse über turnerische Angelegenheiten sowie die Beteiligung an Anlässen, können anlässlich einer vom Vorstand angekündigten Mitgliederversammlung behandelt werden. Die Einladung hat mindestens 20 Tage im Voraus zu erfolgen. Diese Beschlüsse sind zu protokollieren und an der nächsten Generalversammlung entsprechend bekannt zu geben.

Vorstand

Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Sekretär, dem Kassier, dem Technischen Leiter sowie weiteren von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern.

Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand wahrt die Interessen des TVPF.

Er ist unter anderem zuständig für die Vereinsführung, Koordination und Kommunikation.

Die Aufgaben, Pflichten und Kompetenzen sind im Organisationsreglement des TVPF geregelt.

In dringenden Fällen ist der Vorstand befugt Angelegenheiten zu erledigen, welche eigentlich in die Kompetenz der Generalversammlung fallen. Der Vorstand ist jedoch verpflichtet, anlässlich der nächsten Generalversammlung über diesbezügliche Beschlüsse zu orientieren.

Wahlen

Der Vorstand wird durch die Generalversammlung gewählt.

Amtsdauer und Wahlzyklen der einzelnen Vorstandschergen sind im Organisationsreglement des TVPF festgelegt.

Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten Generalversammlung die Ersatzwahl für die restliche Amtsdauer.

Organisationsreglement

Es besteht ein separates Organisationsreglement, welches integraler Bestandteil dieser Statuten ist.

Über Änderungen entscheidet die Generalversammlung mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen.

Jedes Mitglied hat das Recht, Änderungsvorschläge gemäss den Bestimmungen einzureichen.

Revisoren

Zusammensetzung

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Der Wahlzyklus ist im Organisationsreglement festgelegt.

Wahlen und Amtsdauer

Die Mitglieder werden durch die Generalversammlung alternierend für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Aufgaben

Die Revisoren prüfen die Erfolgsrechnung, die Bilanz und das Budget des TVPF. Sie erstellen zuhanden der Generalversammlung einen Bericht mit Empfehlung auf Annahme oder Rückweisung. Zudem beantragen sie die Déchargeerteilung des Vorstandes.

7. Finanzen

Rechnungsjahr / Vereinsjahr

Das Rechnungsjahr bzw. Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Einnahmen

Die Einnahmen sind im Budget geplant und bestehen u.a. aus:

- Durch die festgelegten Mitgliederbeiträge
- Reinerträgen aus organisierten Anlässen
- Beiträge von Verbänden und der öffentlichen Hand
- Erträge aus dem Vereinsvermögen
- Gönner- und Sponsoringbeiträgen

Ausgaben

Die Ausgaben sind im Budget festgelegt, welches vom Vorstand beraten und durch die Generalversammlung genehmigt wird.

Diese bestehen u.a. aus:

- Turnbetriebs- und Wettkampfkosten
- Entschädigungen der Riegenleiter und des Vorstandes gemäss Organisationsreglement
- Verbandsbeiträge
- Verwaltungs- und Betriebskosten

Haftung

Für seine Verbindlichkeiten haftet der TVPF mit seinem gesamten Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Bei strafbaren Handlungen gelangen die gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

Vereinsvermögen

Bei der Vermögensanlage hat die Sicherheit im Vordergrund zu stehen. Es darf nur in festverzinslichen Vermögenswerten angelegt werden.

8. Vollzugs- und Revisionsbestimmungen

Zuständigkeit

Eine Teil- oder Totalrevision der Statuten des TVPF kann nur von der Generalversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Bei Teilrevisionen sind die Änderungen bzw. Ergänzungen und bei einer Totalrevision der vollständige Statutenentwurf der Einladung zur Generalversammlung beizulegen.

Auflösung

Die Auflösung des TVPF kann nur durch eine ausserordentliche Generalversammlung beschlossen werden, welche ausschliesslich dieses Geschäft behandelt. Die Auflösung bedarf der Zustimmung von 4/5 der abgegebenen Stimmen.

Solange 8 Mitglieder (wovon 6 aktive Mitglieder) für den Fortbestand des TVPF stimmen, kann der Verein nicht aufgelöst werden.

Die Auflösung kann auch von Gesetzes wegen erfolgen (ZGB Art. 77).

Über die Verwendung des Inventars und des Restvermögens wird bei der Auflösung beschlossen.

Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des KSTV bzw. des STV.

Diese Statuten treten nach ihrer Annahme durch die Generalversammlung vom 20. April 2018 in Kraft, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonal-Schwyzer Turnverband. Sie ersetzen die Statuten vom 4. Februar 2011.

Für den Turnverein STV Pfäffikon-Freienbach

Pfäffikon: 30.5.2018

Präsident: [Signature]

Sekretär: [Signature]

Die vorliegenden Statuten wurden durch den Vorstand des Kantonal-Schwyz Turnverbandes genehmigt.

Für den Kantonal-Schwyz Turnverband:

Ort: Schwyz

Datum: 22.05.2018

Präsident: [Signature]

Sekretär: [Signature]